

# Warenursprung und Präferenzen

## Präferenzierter und nicht präferenzierter Ursprung

### Inhalt

Ware mit Präferenzursprungeigenschaft kann zollfrei oder zumindest ermäßigt eingeführt werden. Der nichtpräferenzuelle Ursprung entscheidet darüber, ob die Ware handelspolitischen Maßnahmen unterliegt.

### Rechtliche Grundlagen/Gesetze aus dem Unionszollkodex (UZK)

Nicht präferenzierter Ursprung:

- Art. 60 UZK, Art. 31-36 Del. VO
- Art. 61 UZK, Art. 57-59 Del. VO

Präferenzierter Ursprung:

- Art. 64 UZK, Art. 41-126 Del. VO

### Direkt und indirekt Betroffene

- IHK
- Zoll
- Importeure von Waren
- Exporteure von Waren

### Die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1

- ... ist der förmliche Präferenznachweis, ausgestellt vom Exporteur, bescheinigt vom Zoll und vom Importeur zwecks zollermäßigter oder befreiter Einfuhr verwendet.
- Alternativ zum förmlichen Präferenznachweis wird auch die Erklärung auf der Rechnung bis 6.000€ für alle Ausführer, über 6.000€ nur von ermächtigten Ausführern (zollrechtliche Bewilligung), anerkannt. Die Formulierungen sind im jeweiligen Freihandelsabkommen festgelegt.

### Die Lieferantenerklärung

- ...ist ein EU-internes Nachweispapier in der Dokumentenkette zum Nachweis der Präferenzursprungseigenschaft einer Ware.
- ...wird ausschließlich von in der EU ansässigen Lieferanten an in der EU ansässige Kunden ausgestellt.
- ...wird grundsätzlich eigenverantwortlich, d.h. ohne Mitwirkung der Zollbehörden ausgestellt.
- ...dient dem EU-ansässigen Exporteur als Vorpapier für die EUR.1 oder Ursprungserklärung auf der Rechnung.
- ...ist zollamtlich nachprüfbar durch das Auskunftsblatt INF.4 oder von Amts wegen.

#### ...mehr zur Lieferantenerklärung:

- Sie ist eine Einzel- und Langzeitlieferantenerklärungen
- Sie ist nicht formulargebunden
- Der Wortlaut ist verbindlich vorgegeben
- Sie ist keine rechtliche Verpflichtung zur Abgabe
- Ausstellung sollte zur Vertragsbedingung gemacht werden

#### ... Prüfen, ob:

- sie handschriftlich unterschrieben ist
- alle erforderlichen Abkommen enthalten sind
- die Zolltarifnummer richtig ist

### Nichtpräferenzieller Ursprung

Beim nichtpräferenziellen Ursprung -auch allgemeiner, handelspolitischer oder IHK-Ursprung genannt- geht es um wirtschaftspolitische Interessen der EU bzw. deren Handelspartner. Er gewährt keine Zollvorteile.

Eine Ware hat ihren Ursprung in dem Land, in dem sie in einem dazu eingerichteten Unternehmen der letzten wesentlichen und wirtschaftlich gerechtfertigten Be- oder Verarbeitung unterzogen wurde. Diese muss zur Herstellung eines neuen Erzeugnisses geführt haben oder eine bedeutende Herstellungsstufe darstellen. Die Bescheinigung des nichtpräferenziellen Ursprungs erfolgt in Form eines durch die IHK bescheinigten Ursprungszeugnisses.

### Präferenzieller Ursprung

Die Europäische Union hat mit einer Vielzahl von Ländern und Ländergruppen Präferenzabkommen (Freihandelsabkommen) geschlossen die dazu führen, dass Ursprungswaren aus einem Vertragspartnerstaat zollfrei oder zumindest zu einem ermäßigten Zollsatz in den jeweils anderen Vertragspartnerstaat eingeführt werden können.

Eine Ware hat Präferenzursprung wenn sie in der EU vollständig erzeugt oder gewonnen oder ausreichend be- oder verarbeitet wurde. Die ausreichende Be- oder Verarbeitung ist gegeben wenn die sogenannten ‚Listenregeln‘ erfüllt sind. Darin wird beispielsweise festgelegt, welcher (wertmäßige) Anteil an Vormaterialien aus Drittländern in einem Produkt enthalten sein darf. Vormaterialien aus anderen EU-Ländern werden nur als solche anerkannt, wenn dafür eine gültige (Langzeit-)Lieferantenerklärung vorliegt, andernfalls werden EU-Vormaterialien wie Drittlandswaren behandelt.

Je nach Abkommen und Produkt -definiert durch die ersten vier Ziffern des KN-Codes (Position)- können diese Anteile variieren. Der aufgrund einer entsprechenden Kalkulation ermittelte Präferenzursprung wird üblicherweise mit einer Warenverkehrsbescheinigung dokumentiert. Diese muss vom Zoll beglaubigt werden.

Sofern der Hersteller/Ausführer über den Status des „Ermächtigten Ausführers“ verfügt (zollamtliche Bewilligung), kann er anstelle der Warenverkehrsbescheinigung eine Ursprungserklärung, z. B. auf der Rechnung, abgeben.

Eine solche Ursprungserklärung ist für den Importeur im Bestimmungsland aufgrund der eingesparten Zollabgaben bares Geld wert. Es besteht dabei allerdings das Risiko, dass ein solcher ‚Scheck‘ platzen kann. Nämlich dann, wenn sich im Nachhinein herausstellt, dass die bescheinigten Ursprungseigenschaften in Wahrheit gar nicht zutreffen. In diesem Fall werden die Zollabgaben, nebst Zinsen, nacherhoben, weiterhin können Bußgelder fällig werden und/oder es droht der Verlust von zollamtlichen Bewilligungen. Dies gilt insbesondere auch für denjenigen (Exporteur), der durch die falsche Ursprungserklärung die Steuerhinterziehung begünstigt hat.

### Weitere Informationen

- [http://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Warenursprung-Praeferenzen/warenursprung-praeferenzen\\_node.html;jsessionid=76E8698B178C7E750E4B7B596498DFE1](http://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Warenursprung-Praeferenzen/warenursprung-praeferenzen_node.html;jsessionid=76E8698B178C7E750E4B7B596498DFE1)

### Zu beachten

- Der Zollverantwortliche im Unternehmen muss in jedem Falle konsultiert werden.
- Das Merkblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.
- Das Merkblatt entbindet nicht von der Pflicht, sich eigenständig über steuer-, zoll- und exportrechtliche Vorschriften zu informieren.